



Satzung des Imkervereins „Bienenfreunde Pankow“ e.V.
(zuletzt geändert am 14. Mai 2025)

§ 1 Name des Vereins und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Imkerverein „Bienenfreunde Pankow“ e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Berlin. Als Gerichtsstand ist das Amts- bzw. Landgericht Berlin vereinbart.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- a. die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Honigbiene in ihrer natürlichen Umgebung und Vielfalt,
- b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten wie Tierseuchen, sofern Bienen daran beteiligt oder davon betroffen sind,
- c. die Förderung des Tierschutzes mit besonderer Schwerpunktsetzung auf die Bienen in ihrer natürlichen Vielfalt und Umwelt,
- d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunktsetzung auf die Bienen, ihrer Lebensweise, Vielfalt und Bedeutung für die Umwelt und den Menschen,
- e. die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Bienenzucht.

(3) Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Zu (2) a: Praktische Umsetzung einer artgerechten und zeitgemäßen Bienenhaltung durch wesensgemäße Haltung und Vermehrung mit dem Ziel, durch deren Bestäubungsleistung die biologische Vielfalt (Biodiversität) in Natur und Landschaft Berlins zu erhalten.
- b. Zu (2) a: Bewahrung und Förderung von Wildbienen und der natürlichen Wildflora durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. unter anderem durch den Bau von Wildbienen-Nisthilfen, die Anlage bienenfreundlicher Bepflanzungen sowie den Schutz vorhandener Nisthabitatem durch Beratungs- und Schutzmaßnahmen.
- c. Zu (2) b: Monitoring meldepflichtiger Tierseuchen wie z. B. der Amerikanischen Faulbrut, sowie Angebot von Fortbildungen über Vermeidung und Umgang mit diesen

- Krankheiten sowie aktiver Bekämpfung im Rahmen behördlich angeordneter Sanierungsmaßnahmen.
- d. Zu (2) b: Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Bienengesundheit, u.a. durch Einrichtung und Pflege eines Bienengesundheitsfonds und Organisation von Sammelbestellungen von veterinärmedizinischen Präparaten.
 - e. Zu (2) b: Anregungen zum Aufbau eigener Wachskreisläufe zur Bewahrung der Wachsqualität und Bienengesundheit und Schulungen.
 - f. Zu (2) c: Schutz von Bienen im Sinne des Tierschutzes durch Einfangen von herrenlosen Bienenschwärmern bzw. Bergen verwilderter Bienenvölker sowie Beratungs- und Umsiedlungsmaßnahmen bei Wildbienen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzvorgaben.
 - g. Zu (2) d: Erfahrungsaustausch über das Leben der Bienen und deren Nutzen in der Natur, unter anderem durch Ausstellungen, Mitgliedertreffen, praktische Vorführungen und Fortbildungsveranstaltungen, die die Allgemeinheit, speziell aber auch Kinder und Jugendliche ansprechen.
 - h. Zu (2) d: Praktische und theoretische Unterstützung bei der Bienenhaltung an Bildungseinrichtungen, die eine Imker - AG unterhalten oder planen.
 - i. Zu (2) e: Mitarbeit in der Bienenzucht durch die Teilnahme an Bienenzuchtprogrammen, Schulungen, Organisation und Teilnahme von/an Sammelbestellungen von Bienenköniginnen aus anerkannten Zuchten und Verbreitung nachzuchtwürdiger, regional angepasster und sanftmütiger Bienenvölker.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Hautfarben und Konfessionen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Imkerverband Berlin e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
- ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - ruhende Mitglieder

(2) Mitgliedsdefinitionen:

- Ordentliche Mitglieder sind geschäftsfähige Mitglieder über 18 Jahre.
- Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und aktive Bienenhaltung betreiben.
- Fördermitglieder sind Mitglieder, für die keine Beiträge zum Deutschen Imkerbund (D.I.B.) abgeführt werden. Diese Mitglieder unterstützen mit ihrem Beitrag den Vereinszweck; haben jedoch keinen Anspruch auf die mit der DIB-Mitgliedschaft verbundenen Vereinsleistungen (z. B. Versicherungsschutz) und haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie können als Guest an der Mitgliederversammlung teilnehmen und erhalten Zugang / Zugriff zu Vereinsräumlichkeiten und -materialien.
- Ehrenmitglieder sind von den DIB-Beitragsanteilen beitragsfrei gestellte ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Beantragung der Ehrenmitgliedschaft beim DIB wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes entschieden.
- Ruhende Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die übergangsweise beitragsfrei gestellt sind und in dieser Zeit von den Vereinsveranstaltungen (z. B. Vereinsabende, Vereinsfeste, Mitgliederbereich der Webseite) sowie Vereinsvergünstigungen (z. B. Sammelbestellungen) ausgeschlossen sind; ebenso ruht ihr aktives und passives Wahlrecht. Ruhende Mitglieder werden zum jeweils nächstmöglichen Termin aus der Mitgliedschaft aller Dachorganisationen (z. B. Deutscher Imkerbund inkl. Versicherungsanspruch) herausgenommen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, beschränkt geschäftsfähige Bewerber(innen) aber nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden, sofern deren Grundlagen und Ziele denen des Vereins nicht widersprechen. Das Stimmrecht für diese Mitglieder wird durch die Geschäftsführung oder 1. Vorsitz oder durch eine entsprechend bevollmächtigte Person persönlich wahrgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und ihrer Ziele sowie der erforderlichen Einwilligungen zur Datenverarbeitung und die Erklärung zum Datenschutz - unbeschadet des jederzeitigen Widerrufsrechts gemäß Art. 7 DSGVO - beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem/der Bewerber(in) innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (4) Neumitglieder können erst nach Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an übergeordnete Dachverbände gemeldet werden. Die Möglichkeit, Leistungen aus der Gruppenversicherung des Imkerverbandes in Anspruch zu nehmen, ist daran gebunden. Mitgliedsrechte können erst nach vollständiger Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags ausgeübt werden. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht fristgerecht entrichten, werden in den Status einer ruhenden Mitgliedschaft versetzt. Während dieser Zeit ruhen ihre Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht und die Teilnahme an Vereinsangeboten. Die Mitgliedschaft wird wieder aktiv, sobald die ausstehenden Beiträge vollständig beglichen sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Widerruf der erforderlichen Einwilligungen zur Datenverarbeitung und zur Erklärung zum Datenschutz,
 - d) Ableben,
 - e) Löschung des Vereins,
 - f) bei juristischen Mitgliedern zudem durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bei Unternehmen) oder durch Auflösung/Löschung (bei Vereinen).
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dem Verein gehörende Gegenstände sind zurückzugeben. Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft bleiben unberührt. Ein Anspruch auf vollständiger oder teilweiser Erstattung/Auszahlung von zuvor geleisteten Spenden/Mitgliedsbeiträgen oder Zuwendungen besteht nicht.
- (3) Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich und ist schriftlich dem Vorstand bis zum 1.11. des Jahres anzugeben. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - d) wegen Aktivitäten und Mitgliedschaften in Organisationen, die die hier unter § 2 Abs. 3. formulierten Grundlagen der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität nicht teilen.
 - e) bei Widerruf der Einwilligung gemäß § 5 Absatz 3 behält sich der Verein das Recht vor, das Mitgliedsverhältnis als eine wesentliche Vertragsgrundlage anzusehen und das Mitgliedsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- (5) Für den Ausschluss muss die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten gestimmt haben. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Anhörung der Mitgliederversammlung zu gewähren. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr und setzt die Geschäftsfähigkeit voraus.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf zweckgemäße Benutzung/Verwendung vereinseigenen Eigentums, sofern keine wichtigen Gründe dagegensprechen. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Mitglieder, die als Funktionsträger (z. B. Obleute) im Rahmen des Satzungszweckes bestimmte Aufgaben wahrnehmen, haben Anspruch auf angemessenen Aufwandsatz nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 8 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die unter § 2 formulierten Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und an deren Umsetzung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat seinen Bienenstand bzw. dessen Verlegung und Erweiterung sowie die Zahl der gehaltenen Völker ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde sowie dem Vereinsvorstand zu melden.
- (3) Sofern der Verein Mitglied in Dachverbänden/übergeordneten Organisationen ist, werden die dort geltenden Satzungen durch das Mitglied im Grundsatz anerkannt.
- (4) Zur Deckung der Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.
- (5) In der Beitragsordnung können Aufnahmebeiträge, nach Mitgliedsart gestaffelte Beiträge, zweckgebundene Einmalumlagen, Arbeitsdienste oder veränderte Beiträge bei der Wahrnehmung oder Nicht-Wahrnehmung wichtiger oder aufwendiger Vereinsfunktionen vorgesehen werden.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils in einem Betrag im Voraus und kostenfrei auf das Vereinskonto einzuzahlen. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr beitreten, zahlen den Mitgliedsbeitrag selbsttätig binnen 14 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung auf das Vereinskonto ein, sofern sie kein SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (7) Gerät ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung aufgrund eigenen Verschuldens (z. B. ausbleibende Überweisung trotz gültigen Vereinskontos, ungedecktes Konto bei SEPA-Lastschrift oder Rückbuchung der SEPA-Lastschrift) trotz einmaliger Mahnung mindestens 4 Wochen in Zahlungsverzug und sind seit der Mahnung mindestens 2 Wochen vergangen, kann der Vorstand die ruhende Mitgliedschaft zwangsweise verhängen.
In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied hiervon schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift in Kenntnis zu setzen und aus den relevanten Meldelisten der Dachverbände (z. B. Deutschen Imkerbund inkl. Versicherungsschutz) herauszunehmen. Mit vollständiger Zahlung der Rückstände (siehe Beitragsordnung) inkl. sämtlicher Mahnkosten erwirbt das Mitglied das Recht, in den vorherigen Mitgliedsstatus zurückzukehren. Mitglieder des Vorstands (Vorsitzende, Kassenverwaltung, Kassenprüfung) dürfen weder freiwillig noch zwangsweise zu ruhenden Mitgliedern werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshautversammlung findet üblicherweise im Zeitraum zwischen 01.04. und 30.09. jeden Jahres statt.
- (2) Es steht dem geschäftsführenden Vorstand frei, weitere Mitgliederversammlungen zu beschließen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 33 % der Mitglieder unter Angabe von Tagesordnungspunkten und von Gründen eine solche schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Abhaltung auf elektronischem Wege in Textform bekanntzugeben. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene E-Mailadresse verschickt wurde.
- (4) Im Falle der Dringlichkeit ist eine Verkürzung der Einladungsfrist möglich.
- (5) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Die Ausführung der Einladung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem/der Kassierer(in).
- (6) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit der Unterschrift mindestens eines Mitglieds beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (7) Anträge, die nicht termingerecht vorliegen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich und unterschrieben einzureichen.
- (8) Anträge zur Satzungsänderung müssen immer mit der Einladung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist von sechs Wochen bekanntgegeben werden.
- (9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (9a) Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt.
- (9b) Bei der Durchführung einer virtuellen oder Hybrid-Versammlung stellt der Verein ein elektronisches Kommunikationsmittel bereit. Die Einladung enthält bereits eine klare und präzise Beschreibung der Prozedur einer virtuellen Teilnahme. Der Vorstand muss über das verwendete elektronische Kommunikationsmittel dazu in der Lage sein, Status und Identität der teilnehmenden Mitglieder festzustellen. Das elektronische Kommunikationsmittel muss den Mitgliedern die Möglichkeit geben, direkt, simultan und ununterbrochen den Diskussionen der Mitgliederversammlung zu folgen und ihr Stimmrecht bei allen Fragen auszuüben, zu denen die Mitgliederversammlung eine Abstimmung vornimmt. Das elektronische Kommunikationsmittel muss es den Mitgliedern ermöglichen, an den Beratungen teilzunehmen und Fragen zu stellen.
- (9c) Bei der Sitzungsteilnahme an der Mitgliederversammlung über das elektronische Kommunikationsmittel gemäß Absatz 9a gelten Mitglieder hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsregelungen als anwesend an dem Ort, an welchem die Mitgliederversammlung stattfindet.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt bei Anträgen zur Satzungsänderung mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erhält bei Kandidatenwahlen mit mehreren Bewerbern(innen) kein Kandidat mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten(innen) statt, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei Stimmengleichheit bei dieser Stichwahl entscheidet das Los.

(11) Das Stimmrecht natürlicher Personen kann nur persönlich wahrgenommen werden bzw. durch den gesetzlichen Vertreter bei Personen, die nicht geschäftsfähig und nicht beschränkt geschäftsfähig sind. Bei juristischen Personen übt das Stimmrecht der/die Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2.) aus.

(12) Der Mitgliederversammlung sind nachstehende Aufgaben zugewiesen:

- a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) Wahl von Beisitzern
- c) Wahl von Obleuten
- d) Wahl von Delegierten
- e) Wahl der Kassenprüfer(innen)
- f) Genehmigung des Kassenberichts und des Geschäftsberichts
- g) Entlastung des Vorstands
- h) Beschlussfassung über Mitgliedschaften des Vereins in Dachverbänden
- i) Beschlussfassung über Anträge auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
- j) Anhörung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Erlassen der Beitragsordnung
- l) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags; Beschlussfassung zur Staffelung der Beiträge und über die Erhebung einer Umlage (siehe § 8 Abs. 4 bis 6)
- m) Festsetzung der Mitglieds- und sonstiger Sonderbeiträge , hiervon ausgenommen sind Mitglieds- und Sonderbeiträge übergeordneter Dachverbände
- n) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung

(13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem geschäftsführenden Vorstand
- 2. dem Gesamtvorstand

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. dem/der 1. Vorsitzenden
- 2. dem/der 2. Vorsitzenden
- 3. dem/der Kassierer(in)

Alle drei zusammen bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- (3) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand wählen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Schriftführer und bis zu 2 Beiräte aus dem Kreis der Mitglieder (ausgenommen sind die Kassenprüfer) berufen. Ihre Amtszeit entspricht der des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand, der Schriftführer, die Beisitzer und die Beiräte bilden den Gesamtvorstand. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils mit Abschluss der vollzogenen Wahl und endet mit abgeschlossener Neuwahl.

- (7) Eine Amtsperiode kann auf schriftlichen Antrag (siehe § 10 Abs. 2, 6 und 7) von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit vorzeitig beendet werden; in diesem Fall findet eine umgehende Neuwahl durch die Mitgliederversammlung statt, wobei der geschäftsführende Vorstand bis zur abgeschlossenen Neuwahl kommissarisch im Amt bleibt.
- (8) Ein Gesamtvorstandsmitglied scheidet während der Amtsperiode vorzeitig aus durch
 - a) Ausscheiden aus dem Verein,
 - b) Verlust der Geschäftsfähigkeit oder
 - c) freiwilligen Rücktritt.
- (9) In diesem Fall bestimmen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus der Mitgliedschaft der wählbaren Vereinsmitglieder zeitnah ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Amtsperiode, dass das ausgeschiedene Vorstandsmitglied in allen Rechten und Pflichten ersetzt. Bei einer Ersatzbesetzung innerhalb des geschäftsführenden Vorstands ist eine einmalige Umgruppierung der Positionen möglich.
- (10) Der Vorstand hat die Wahrnehmung seiner Aufgaben zu dokumentieren und seine Be schlussfassung zu protokollieren.

§ 12 Obleute und Delegierte

- (1) Für die Betreuung und inhaltliche Entwicklung spezieller, satzungsgemäßer Themen- und Aufgabenfelder können Obleute eingesetzt werden.
- (2) Für die Vertretung des Vereins in übergeordneten Verbänden oder Gremien können Delegierte eingesetzt werden.
- (3) Obleute und Delegierte werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Obleute und Delegierte beträgt zwei Jahre und endet mit der regulären Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Obleute müssen ihre Tätigkeiten dokumentieren und gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Beim Einsatz von Vereinsvermögen ist zusätzlich ein schriftlicher Bericht unter Beifügung entsprechender Belege erforderlich.
- (6) Über ihre Abberufung, etwa aus Gründen unzureichender Mitwirkung in der Vereinsarbeit, entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.
- (7) Delegierte sollten sich bei Vereinsabenden, Mitgliederversammlungen und insbesondere bei Veranstaltungen/Gremien beteiligen, die der vereinsinternen Meinungsfindung über anstehende Abstimmungen bei der nächsten Delegiertenversammlung dienen.

§13 Kassenprüfer(in)

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer(innen) für zwei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Sie dürfen maximal zwei Amtsperioden in Folge gewählt werden.
Stellen sich nicht genug Kandidaten(innen) zur Wahl bzw. werden nicht genug Kassenprüfer(innen) gewählt, steht dem Vorstand das Recht zur Berufung einer unabhängigen Person aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu.
- (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nicht als Kassenprüfer(innen) gewählt werden.

- (3) Die Kassenprüfer(innen) haben die Aufgabe, die Kasse, die Kassen- und Buchführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht zu geben.
- (4) Der Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstands ist nach der Berichterstattung über die Kassenprüfung von den Kassenprüfern(innen) zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung muss zum Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses über die Verteilung des Vereinsvermögens gemäß § 2 Abs. 7 dieser Satzung in derselben Auflösungsversammlung entschieden werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer(in) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren(innen). Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Verein, vertreten durch den Vorstand, trifft geeignete Regelungen zur Verarbeitung und zum Schutz der Daten seiner Mitglieder und ggf.

Externer (u. a. Referenten, Gäste). Diese dienen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie rechtlicher und vertraglicher Erfordernisse (u. a. Vereinsrecht, Dachorganisationen, Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit). Siehe Anlage „Einwilligungserklärung zur Datenverwendung und Erklärung zum Datenschutz“.

§ 16 Inkrafttreten

Die in der Gründungsversammlung am 17.Januar 2018 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r